

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2016-155			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich:		Datum: 02.03.2016			
Haupt- und Ordnungsamt		Verfasser: Scheiderer, Pirko			
Entschädigung für die Inhaberinnen und Inhaber von Wahl- und Abstimmungsämtern					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
10.03.2016	Hauptausschuss Testorf-Steinfort				
31.03.2016	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, an die Inhaberinnen und Inhaber von Wahl- oder Abstimmungsämtern eine Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro auszureichen

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Dezember 2003 stand den Inhaberinnen und Inhabern von Wahlämtern für die Ausübung ihres jeweiligen Amtes eine Aufwandsentschädigung von 16,00 Euro zu. Im Jahr 2004 erhöhte die Gemeindevertretung Testorf-Steinfort die auszureichende Aufwandsentschädigung auf 25,00 Euro. Seit dem sind zehn Jahre vergangen und die neue Landes- und Kommunalwahlordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 2. März 2011 (LKWO M-V) billigt gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 den Inhaberinnen und Inhabern von Wahlämtern für die Ausübung ihres Amtes jetzt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 21,00 Euro zu. Dieser Betrag kann nach § 14 Absatz 1 Satz 2 LKWO M-V durch einen Beschluss der Gemeindevertretung erhöht werden.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen jeweils für den ganzen Wahl(sonn)tag, der bei Kommunalwahlen auch bis 23.00 Uhr dauern kann, zur Verfügung stehen. Für diesen verantwortungsvollen ehrenamtlichen Einsatz zur Wahrung der Demokratie finden sich aber leider immer weniger Freiwillige. Es sollte daher über eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung als zusätzlichem Anreiz für die Wahrnehmung dieser Ehrenämter nachgedacht werden.

Der Hauptausschuss sowie der Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land haben in ihren Sitzungen vom 21.09.2015 und 05.10.2015 eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses in Höhe von 50,00 Euro beschlossen.

Auf der Grundlage der umfangreichen Diskussionen dazu empfiehlt der Amtsausschuss, auch in allen Gemeinden an die Inhaberinnen und Inhaber von Wahl- und Abstimmungsämtern eine einheitliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro auszureichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer Besetzung der Wahlvorstände mit 7 - 9 Personen, die eine Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro erhalten, ist bei einer Wahl im Jahr mit Mehraufwendungen zwischen 175,00 Euro und 275,00 Euro jährlich zu rechnen. Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses ist Bestandteil der Amtsumlage und deshalb nicht genau zu beziffern.

Anlage:

- Beschlussempfehlung des Hauptausschusses der Gemeinde Testorf-Steinfurt
- Hinweis der Verwaltung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Hauptausschuss Testorf-Steinfurt

Beschlussauszug

erweiterten Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Testorf-Steinfurt
vom 10.03.2016

TOP 3.5

Entschädigung für die Inhaberinnen und Inhaber von Wahl- und Abstimmungsämtern

Vorlage: VO/09GV/2015-130

Die bisherige Entschädigung für Inhaberinnen/Inhaber von Wahl- und Abstimmungsämtern bleibt bestehen. – 30 € pro Person.

Anhebung für den Schriftführer auf 40,00 €

„ „ „ Vorsitzenden des Wahlvorstandes auf 50,00 €

Begründung: Verantwortungsbezogene Aufwandsentschädigung

Tagesordnungspunkt nächste Gemeindevertretersitzung

Für die Landtagswahl am 04. September 2016 Vorschläge für die Besetzung des
Wahlvorstandes Testorf-Steinfurt, Wahlraum Testorf, Steinforter Str. 21

Vorsitzende:	Cornelia Raettig, Schönhof
Schriftführer:	Ellinor Vitense, Testorf-Steinfurt
Beisitzer:	Marita Reichenberg, Testorf-Steinfurt
	Sandra Lehnert, Testorf-Steinfurt
	Sylvia Heukrodt, Wüstenmark
	Doreen Dargel, Testorf
	Hannelore Berndt, Harmshagen

Hinweis der Verwaltung zur Beschlussempfehlung des Hauptausschusses der Gemeinde Testorf-Steinfurt

Aus Sicht der Verwaltung erschließt sich nicht warum der stellvertretende Wahlvorsteher/die stellvertretende Wahlvorsteherin bei einer verantwortungsbezogenen Entschädigung unberücksichtigt bleibt, da doch am Wahltag sicher eine Ablösung/ein „Schichtwechsel“ erfolgt – insbesondere an langen Wahltagen wie z.B. bei Kommunalwahlen.

Soll die erhöhte Entschädigung auch für Personen ausgereicht werden, die im Verhinderungsfall einspringen? Also solche Personen, die nicht ursprünglich berufen wurden.

Zusätzliche Information der Verwaltung zur Handhabung der Aufwandsentschädigung im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft

Neben der Stadt Grevesmühlen sind von den 9 Gemeinden im Amt Grevesmühlen-Land bisher 7 dem ursprünglichen Beschlussvorschlag gefolgt und in zwei Gemeinden stehen die Beschlüsse zu den Entschädigungen noch aus.